

Infoservice

Abfallrecht - Einfluss der Energiewende auf die Entsorgungswirtschaft

Die Energiewende ist ein Kernthema aktueller politischer Diskussionen. Ihre sukzessive Umsetzung wird zu grundlegenden Veränderungen der Energiebranche, aber auch der Entsorgungswirtschaft führen. Um Geschäftsfelder in der Entsorgungswirtschaft erfolgreich strategisch auszurichten, wird es unabdingbar sein, die rechtlichen Entwicklungen der Energiewende im Blick zu behalten. Wir möchten Ihnen in diesem Infoservice daher zwei dieser Entwicklungen vorstellen: Erstens die geplante Novellierung des EEG und zweitens eine Studie zum „*Beitrag der Kreislaufwirtschaft zur Energiewende*“ des Öko-Instituts e.V. im Auftrag des BDE.

I. Novellierung des EEG

Die bereits im Koalitionsvertrag festgelegte Novelle des EEG wurde mittlerweile durch das auf der Kabinettsklausursitzung in Meseberg am 22. Januar 2014 beschlossene „Eckpunktepapier“ und einen ersten Arbeitsentwurf eines „Gesetzes zur grundlegenden Reform des EEG“ vom 10. Februar 2014 konkretisiert. Für die Entsorgungswirtschaft sind dabei folgende Aspekte hervorzuheben:

Bei den verschiedenen Technologien der Erneuerbaren Energien sollen der weitere Ausbau begrenzt und die Fördersätze abgesenkt werden. Dabei soll der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus **Biomasse** nicht mehr als 100 MW installierte Leistung pro Jahr betragen. Zudem soll bei der Biomasse eine Konzentration auf Abfall- und Reststoffe und damit eine Wegbewegung von Anbau-Biomasse sowie eine deutliche Mengengbegrenzung erfolgen.

Die **besondere Ausgleichsregelung**, also die **Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen**, soll novelliert werden. Politischer Druck für diese Änderung wird durch die EU-Kommission ausgeübt, die am 18. Dezember 2013 ein Prüfverfahren gegen diese Regelung eingeleitet hat und diese Ausnahmen für europarechtswidrig hält, da sie nach Ansicht der Kommission eine Beihilfe darstellt. Konkrete Vorschläge für die Novellierung der besonderen Ausgleichsregelung liegen jedoch noch nicht vor, sondern sollen erst im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission im Rahmen des eben erwähnten Beihilfeprüfverfahrens nachgetragen werden. Klar ist aber bereits jetzt, dass die Anzahl der privilegierten Unternehmen deutlich beschränkt werden soll: Zukünftig sollen nur diejenigen Unternehmen teilweise von der EEG-Umlage befreit werden, die in einer spezifischen internationalen

Wettbewerbssituation stehen, so dass die Gefahr einer Abwanderung ins nicht-europäische Ausland bei Belastung mit der EEG-Umlage besteht.

Das für die besondere Ausgleichsregelung zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 11. Februar 2014 bekannt gegeben, dass die Anzahl der von der besonderen Ausgleichsregelung begünstigten Unternehmen indes nochmals um 378 gestiegen ist, so dass nun für das Jahr 2014 bei 2098 Unternehmen die EEG-Umlage begrenzt wird. Allerdings wurde in der Praxis gerade in der Entsorgungswirtschaft die Anzahl der begünstigten Unternehmen – unabhängig von der Novelle des EEG – eingeschränkt, denn die Unternehmen des **Kunststoffrecyclings** erhalten aufgrund einer Änderung der Verwaltungspraxis des BAFA für 2014 dem Vernehmen nach keine teilweise Befreiung von der EEG-Umlage mehr.

Schließlich soll zukünftig auch die bislang von der EEG-Umlage befreite **Eigenstromerzeugung** diese Privilegierung verlieren. Dabei soll eine Bagatellgrenze eingeführt werden: Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW müssen für eine jährliche Stromerzeugung von höchstens 10 MWh keine EEG-Umlage zahlen. Diese recht niedrigen Schwellenwerte bedeuten, dass quasi nur die Eigenheimversorgung mit Solarstrom im Rahmen der Eigenerzeugung von der EEG-Umlage ausgenommen ist. Entsprechend starke Kritik hat dieser Vorschlag bislang von der Industrie erfahren.

Aufgrund des oben erwähnten Beihilfe-Prüfverfahrens der Kommission ist der **Zeitplan** für die EEG-Novelle recht ambitioniert: Die Bundesregierung plant, den Gesetzesentwurf am 9. April 2014 zu verabschieden und anschließend in die parlamentarische Beratung zu geben. Das neue EEG soll bereits zum 1. August 2014 in Kraft treten.

II. Studie des Öko-Instituts

Die Studie des Öko-Instituts vom 15. Januar 2014 mit dem Titel *„Beitrag der Kreislaufwirtschaft zur Energiewende – Klimaschutzpotenziale auch unter geänderten Rahmenbedingungen optimal nutzen“* möchte langfristige Optimierungspotenziale in der Entsorgungswirtschaft identifizieren. Den Rahmen bilden die von der Bundesregierung in ihrem „Energiekonzept 2050“ festgelegten Ziele, die Treibhausgas-Emissionen in Bezug auf das Jahr 1990 um 40 % (2020) bzw. um mindestens 80 % (2050) zu senken. Welchen Beitrag kann die Entsorgungsbranche zur Erreichung dieser Ziele leisten?

Laut Studie müssen zuvorderst die Energiebeiträge aus der Entsorgungsbranche flexibilisiert werden. Je mehr Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werde, desto weniger konventionelle Kraftwerke im Grundlastbetrieb würden für die Stromerzeugung benötigt. Erlöse könnten künftig vor allem von Kraftwerken mit flexibler Fahrweise generiert werden, die nur noch in Stunden Strom erzeugen, in denen die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht ausreicht. Daher werde sich die Rolle von **Müllverbrennungsanlagen (MVA)** im Rahmen der Energiewende deutlich verändern. Spätestens bis zum Zeitraum 2040/50 würden von den derzeit 71 MVA mit einer Kapazität von rund 24 Mio. t/a bundesweit nur noch etwa zehn MVA mit einer Kapazität von maximal 5 Mio. t/a benötigt. Vielmehr sei nur eine konsequente Entnahme der fossilen Wertstoffe für das Recycling in Verbindung mit einer technisch hochwertigen Aufbereitung der nicht verwertbaren Reste zu lager- und transportfähigen – also flexiblen – sowie schadstoffarmen Ersatzbrennstoffen zukunftsfähig. Kurz: Die Abfallverbrenner müssen in der Zukunft laut Öko-Institut mit deutlichen Einschnitten rechnen.

Dies gelte auch für **Biomasse-Kraftwerke**, die heute im Grundlastbetrieb betrieben würden und sogar noch unflexibler als Braunkohlekraftwerke seien. Die Studie schlägt vor, dass insoweit regulatorische Anreize gesetzt werden, z.B. in der EEG-Novelle. Zudem müssten die Vorgaben des KrWG zur Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen ab dem 1. Januar 2015 konsequent umgesetzt werden. Grundsätzlich sei es sinnvoll, dass Abfallbiomasse vorrangig in kombinierten Anlagen zuerst zur Produktion von Biogas vergoren und sodann kompostiert wird („Kaskadennutzung“).

Das **Recycling** von Wertstoffen aus Abfall leiste erhebliche Beiträge zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung. Daher solle das Recycling insbesondere von **Kunststoffen** und die getrennte Erfassung von Elektrokleingeräten gestärkt werden. Die Betonung des Kunststoffrecyclings ist gerade vor dem Hintergrund interessant, dass – wie oben ausgeführt – für Kunststoffrecycler die EEG-Umlagebefreiung aktuell aufgrund einer Änderung der Verwaltungspraxis des BAFA entfallen ist. Insoweit werden die Klimaschutzziele der Studie konterkariert.

Auch in den **gemischten Gewerbeabfällen** schlummert laut Öko-Institut ein bisher weitgehend ungehobenes Wertstoffpotenzial. Dieses Potenzial liege in der Summe für PPK, Kunststoffe, Holz und Metalle bei etwa 50 %. Geht man von einer Menge von 6,4 Mio. t/a gemischten Gewerbeabfällen aus, leite sich daraus ein theoretisches Gesamtpotenzial an Sekundärrohstoffen von etwa 3,2 Mio. t/a ab, das gegenwärtig nur zu rund 15 % ausgeschöpft werde. In der anstehenden Novellierung der GewAbfV sollten daher Recyclingquoten für gemischte Gewerbeabfälle eingeführt werden. Der in § 8 Abs. 3 KrWG normierte Gleichrang der energetischen Verwertung

mit der stofflichen Verwertung ab einem Heizwert von 11.000 kJ/kg sei nicht zielführend und müsse gestrichen werden.

Die Ergebnisse der Studie sind bei kommunalen Vertretern und Interessenverbänden der thermischen Abfallbehandlungsanlagen auf deutliche **Kritik** gestoßen, deren Kern darin besteht, dass die Studie für die Bewertung von Entsorgungstechnologien angeblich nur die Treibhausgas-Emissionen betrachtet und nicht auch andere Umweltaspekte. Die Aufgabe der MVA bestehe aber in der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen unter dem Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit in jeglicher Hinsicht.

Für Fragen zu diesen Themengebieten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 19. Februar 2014

gez.
Dr. Markus Ehrmann
Rechtsanwalt

gez.
Dr. Ruben Conzelmann
Rechtsanwalt